

Regierungsratsbeschluss

vom 21. August 2012

Nr. 2012/1687

Anerkennung der Familienausgleichskasse für das Basler Gewerbe (Fageba), Basel

1. Erwägungen

Mit Eingabe vom 11. Juni 2012 stellt der Gewerbeverband Basel-Stadt das Gesuch um Anerkennung der Familienausgleichskasse (FAK) für das Basler Gewerbe (Fageba). Dem Gesuch liegen die Bestätigung des Gewerbeverbandes Basel-Stadt vom 11. Juni 2012 über die Führung der Familienausgleichskasse für das Basler Gewerbe, die Statuten des Gewerbeverbandes Basel-Stadt, der Bericht der Revisionsstelle an den Kassenrat zur Jahresrechnung 2011, das Reglement der FAK für das Basler Gewerbe vom 1. Januar 2012, die Bestätigung vom 11. Juni 2012 der FAK für das Basler Gewerbe über die korrekte Abrechnung der Kinder- und Ausbildungszulagen sowie die Liste der Kassenmitglieder bei.

Der Tätigkeitsbereich der Familienausgleichskasse für das Basler Gewerbe erstreckt sich über die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Gemäss der Gesuchstellerin sind ihr rund 140 Betriebe angeschlossen. Nach den Angaben der Gesuchstellerin weisen die ihr angeschlossenen Arbeitgebenden weit über 500 Arbeitnehmende auf.

Gemäss § 38 Absatz 1 Buchstaben a und b des Sozialgesetzes des Kantons Solothurn (SG; BGS 831.1) werden als private Kassen diejenigen schweizerischer und kantonaler Berufsverbände von Arbeitgebenden sowie kantonaler zwischenberuflicher Verbände von Arbeitgebenden anerkannt, sofern ihnen bei Beschränkung des Tätigkeitsbereichs auf den Kanton Solothurn wenigstens 50 Arbeitgebende oder wenigstens 500 Arbeitnehmende angehören oder, falls sich der Tätigkeitsbereich der Kasse auf mehrere Kantone oder die ganze Schweiz erstreckt, ihr dieselben Mindestzahlen von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden oder, ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeitgebenden, wenigstens 1000 Arbeitnehmende angehören. Zudem anerkennt der Regierungsrat selbständige und die von einer Verbandsausgleichskasse der AHV geführten Familienausgleichskasse, wenn diese die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen (§ 38 Absatz 2 SG).

Auf Grund des § 15 Absatz 1 der Sozialverordnung (SV; BGS 831.2) haben Arbeitgeberverbände, die eine Familienausgleichskasse im Sinne des Gesetzes errichten wollen, und bestehende Familienausgleichskassen, welche die Anerkennung begehren, dem Regierungsrat ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Gemäss Absatz 2 dieser Verordnungsbestimmung übernimmt der Kanton mit der Anerkennung einer Kasse keine Gewähr für die Erfüllung deren Verpflichtungen.

Nach § 16 Absätze 1 und 2 SV hat jede anerkannte Familienausgleichskasse den Regierungsrat des Kantons Solothurn umgehend zu orientieren, wenn sie die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt oder auf dieselbe verzichtet. Der Verzicht einer Familienausgleichskasse auf die Anerkennung kann nur auf ein Jahresende erfolgen. Er ist dem Regierungsrat bis zum 30. September anzuzeigen.

Gemäss dem Gesuch sowie den eingereichten Unterlagen bietet die Familienausgleichskasse für das Basler Gewerbe Gewähr dafür, ihre Tätigkeit im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen auszuüben und mindestens die im Sozialgesetz des Kantons Solothurn vorgeschriebenen Leistungen auszurichten.

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung sind somit erfüllt.

2. Beschluss

Der Familienausgleichskasse für das Basler Gewerbe (Fageba), Basel, wird die Anerkennung mit Wirkung ab 1. Januar 2013 zugesprochen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng'.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, Postfach, 4501 Solothurn (3)
Gewerbeverband Basel-Stadt, Elisabethenstrasse 23, Postfach 332, 4010 Basel